

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Freitag, 05. Juli 2019

Nummer 10

Inhalt	Seite
I. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG	96
II. Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Marienquartier“ der Stadt Marl für den Bereich Hülsbergstraße/Ovelheider Weg (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch)	97
III. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch)	100
IV. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ der Stadt Marl	103
V. Ehrenordnung der Stadt Marl	106
VI. Bekanntmachung der Trauorte	106
VII. Einladung zur 42. Sitzung des Rates am 11.07.2019	107
VIII. Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2019 vom 02.07.2019	111

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG



Der Bürgermeister

Stadt Marl Amt für Bürgerdienste 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste
 Unterhaltsvorschusskasse
 Gebäude: Rathaus Turm II
 Zimmer: 111
 Sachbearbeitung: Frau Kessler
 Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-2413
 Telefax: (0 23 65) 99-2434
 Email: UVK@marl.de
 Haltestelle: Marl-Mitte
 Buslinie(n): alle im Stadtgebiet
 verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum
 17.06.2019

Öffentliche Zustellung

Herrn Fikri Deveci

letzte bekannte Anschrift in Marl war Lehmbecker Pfad 43, 45770 Marl
 nach unbekannt abgemeldet

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 17.06.2019 unter dem Aktenzeichen 33.2.75014142 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungs-zustellungs-gesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Amt für Bürgerdienste Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 111, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 17.06.19
 im Auftrag
 gez. Kessler

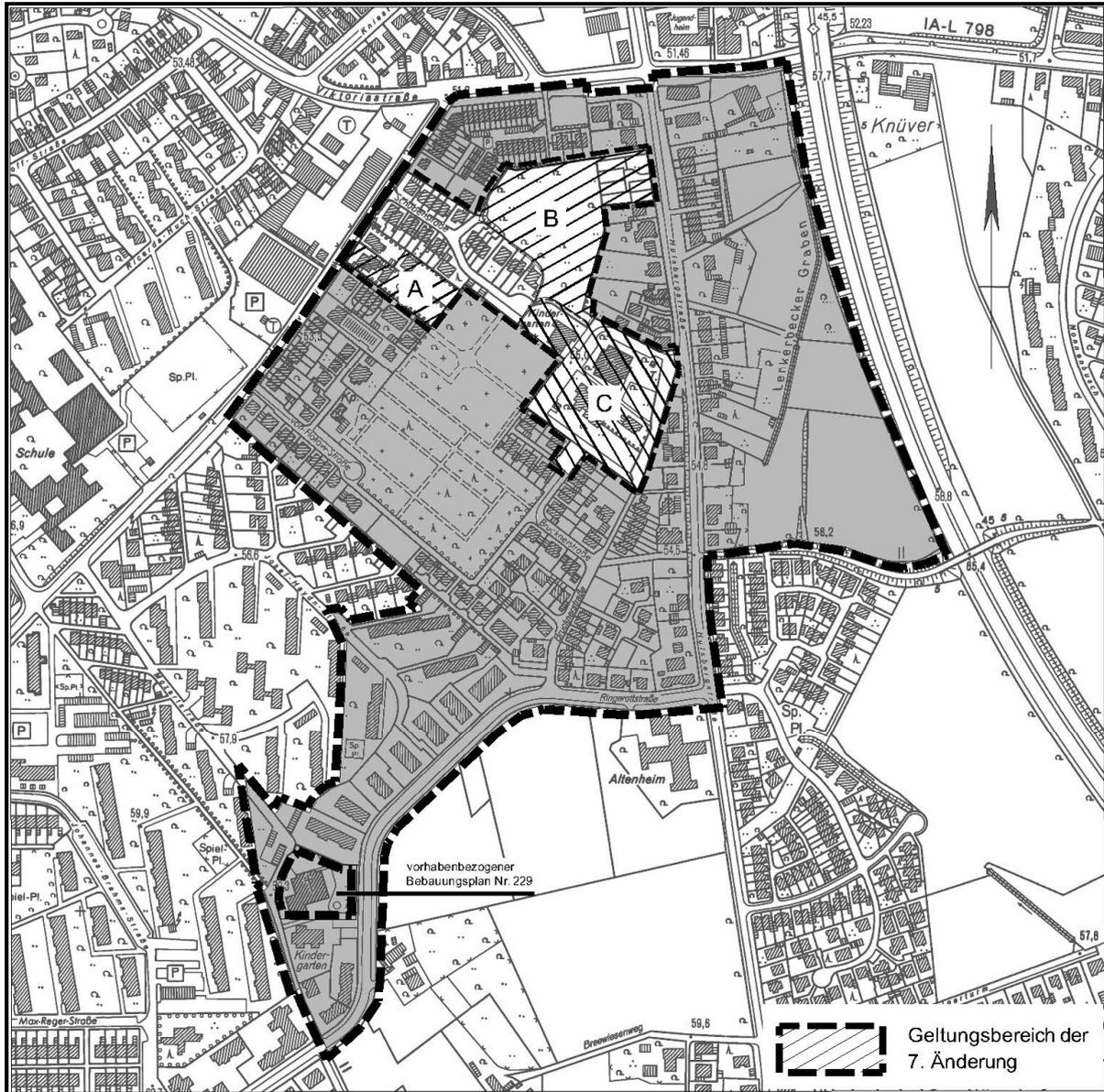
Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:
 Montag, Dienstag 8 Uhr – 13 Uhr
 Mittwoch, Freitag 8 Uhr – 12:30 Uhr
 Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr
 sowie nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse Marl:
 Sparkasse Vest Recklinghausen
 IBAN DE05426501500060060423 BIC WELADED1REK
 Postbank Dortmund
 IBAN DE90440100460021480463 BIC PBNKDEFF440

II.

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Marienquartier“ der Stadt Marl für den Bereich Hülsbergstraße/Ovelheider Weg (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153

Der Rat der Stadt Marl hat am 11.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

- „I. Die Aufstellung der siebten Änderung des Bebauungsplans Nr. 153 „Marienquartier“ für den Bereich Hülsbergstraße/Ovelheider Weg wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.**
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt und der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.**

III. Die Verwaltung der Stadt Marl wird beauftragt, mit der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB (Planungsvereinbarung) zu schließen.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Marienquartier“ für den Bereich Hülsbergstraße/Ovelheider Weg umfasst in seinem Geltungsbereich drei Änderungsbereiche, A, B und C. In Änderungsbereich A liegen im Bereich der Mendelssohnstraße in Flur 155, die Flurstücke 992 und 1022. Bei diesen Grundstücken ist eine verträgliche Ergänzung der vorhandenen Bebauung mit Ein- oder Doppelhaushälften angestrebt.

Für Änderungsbereich B soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Friedhofs- und Spielplatzfläche als „Fläche zum Schutz, Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, um die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion zu gewährleisten (Flur 155, Flurstücke 469 und 1037).

In Änderungsbereich C plant die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus ein selbstfürsorgendes Seniorenwohnen sowie eine Tagespflege mit zehn Plätzen in Trägerschaft. Zusätzlich können im rückwärtigen Bereich des Pfarrhauses Bebauungsmöglichkeiten für ein bis zwei Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt:

Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Marienquartier“ für den Bereich Hülsbergstraße/Ovelheider Weg ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

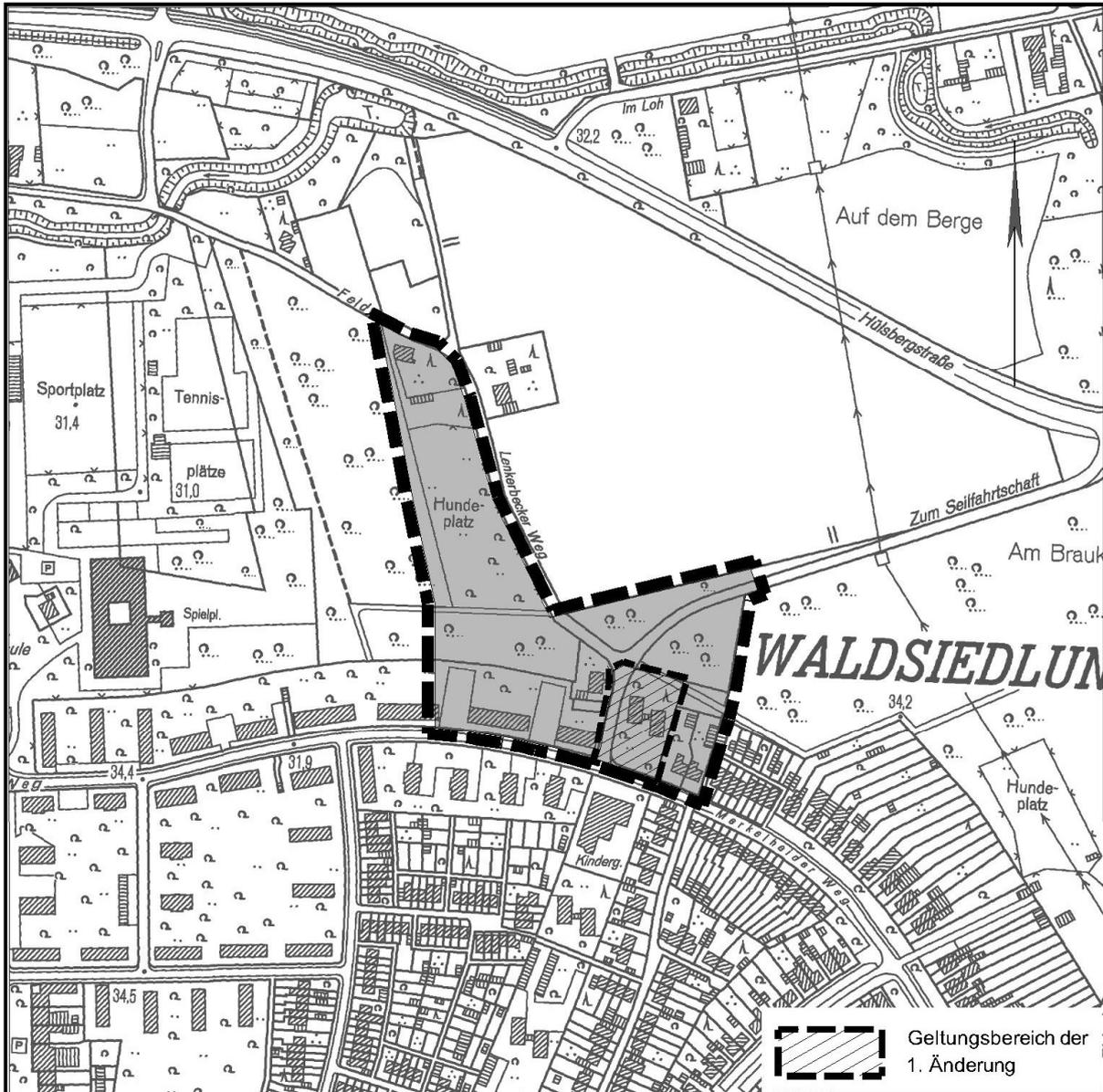
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 26.06.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ der Stadt Marl (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111

Der Rat der Stadt Marl hat am 11.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird beschlossen. Ziel ist eine zeitgemäße Wohnbebauung des Bereichs.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 ist ca. 2.800 m² groß und erfasst die Flurstücke 1605 tlw., 1719, 1964, 3023 bis 3025 der Flur 193.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch eine bestehende Waldfläche,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 3025 (ehemals Merkelheider Weg Nr. 65 und 67),

- im Süden durch den Merkelheider Weg und
- im Westen durch die westliche Grenze der Verkehrsfläche „Zum Seilfahrtschacht“.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

II. Die Verwaltung der Stadt Marl wird beauftragt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Planungsvereinbarung) zu schließen.“

Das betroffene Grundstück, welches ursprünglich mit einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut war, soll einer neuen Wohnnutzung zugeführt werden. In Anlehnung an die im Umfeld kleinteilige Einfamilienhausbebauung ist durch einen Investor die Errichtung von 2 Hausgruppen mit zwei Vollgeschossen und je 4 Wohneinheiten geplant. Diese zeitgemäße Bebauung ist im Rahmen der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht realisierbar. Insoweit sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Wohnbebauung geschaffen werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt:

Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Zum Seilfahrtschacht“ ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkung der Planung während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, unterrichten kann. Es besteht die Möglichkeit sich bis einschließlich **26.07.2019** zur Planung zu äußern.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche

Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 26.06.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„II. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 168

Der Bebauungsplan Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

III. Beschluss der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ wird, in vorliegender geänderter Fassung, beschlossen. Änderungen gegenüber der offengelegten Version sind rot markiert.

IV. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen von öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung vom 11.04.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 168 „ehemalige Gärtnerei Lauf“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des

Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 26.06.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

**V.
Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft nachträglich benannter Sachkundiger Bürger ist in der Zeit vom 12. Juli 2019 bis zum 9. August 2019 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 24.06.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

**VI.
Bekanntmachung der Trauorte**

Die Stadt Marl gibt bekannt, dass ab sofort an folgenden Orten Trauungen durchgeführt werden können:

- Döring Quarterhorse (Westernreitstall)
- Erlöserkirche
- Erzsacht
- Feierabendhaus (Nur noch im Jahr 2019 zur Verfügung)
- Flugplatz Loemühle
- Hotel Loemühle
- Museumsscheune
- Therapiezentrum Feuler Hof (Therapiereitstall)

Marl, 24.05.2019

gez.
Stoffle

VII.
Einladung zur 42. Sitzung des Rates am 11.07.2019

Stadt Marl
Ratsperiode 2014/2020

Marl, 03.07.2019

E i n l a d u n g

**zur 42. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 11.07.2019 um 16:00 Uhr
im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, Marl**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.06.2019
3. **Berichtsvorlage 2019/0216**
Sachstandsbericht der Technologie- und Chemiezentrum GmbH
4. **Antrag 2019/0222**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Wasserspender statt Einwegflaschen an Marler Schulen
5. **Beschlussvorlage 2019/0223**
Entgeltpflicht für die Nutzung von Lehrschwimmbecken
6. **Berichtsvorlage 2019/0224**
DigitalPakt Schule 2019-2024
7. **Anfrage 2019/0227**
Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen
8. **Antrag 2019/0231**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Sichere Hafenstadt"
9. **Antrag 2019/0232**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
betr. Archivierung von Tondokumenten
10. **Beschlussvorlage 2019/0234**
Maßnahmenbeschluss zur Umnutzung der ehemaligen Hauptschule Kampstraße zum Bildungs- und Erlebnisort (Marschall 66)
- 10.a **Anfrage 2019/0265**
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Marschall 66
11. **Anfrage 2019/0236**
Anfrage der CDU Fraktion betr. Schweizer Franken Kreditgeschäfte

- 11.a **Berichtsvorlage 2019/0262**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU Fraktion
betr. Schweizer Franken (CHF) Kreditgeschäfte
12. **Beschlussvorlage 2019/0240**
Gründung von Stadtwerken
13. **Beschlussvorlage 2019/0241**
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 247 der Stadt Marl für den Bereich des Hafens Brassert.
I. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 247 (Hafen Brassert)
II. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
14. **Berichtsvorlage 2019/0242**
Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2019;
Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2019 durch den Kämmerer;
Unterrichtung des Rates gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW
15. **Antrag 2019/0244**
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Die Linke und Fraktion
WG Die Grünen betreffend Wahlkampfplakate auf dem Prüfstand stellen
16. **Beschlussvorlage 2019/0245**
Beschluss zum integrierten Handlungskonzept Ortsmitte Hüls
17. **Berichtsvorlage 2019/0247**
Förderprogramm Kommunaler Klimaschutz.NRW
18. **Beschlussvorlage 2019/0249**
Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
(Tagespflegesatzung) ab dem 01.08.2019
19. **Beschlussvorlage 2019/0250**
Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
hier: Benennung von Delegierten
20. **Antrag 2019/0253**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
betr. Klageverfahren gegen das Atomkraftwerk Tihange
21. **Antrag 2019/0256**
Antrag der CDU Fraktion betr. zweites beitragsfreies Kindergartenjahr durch das Land NRW sowie
Aufhebung des Ratsbeschlusses Vorlage 2016/0429
(jährliche 3-prozentige Erhöhung der Elternbeiträge)
22. **Antrag 2019/0257**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
betr. Schaffung eines Umwelt- Grünflächen- und Klimaschutzamts
23. **Beschlussvorlage 2019/0258**
19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" für den Bereich
Riegestraße/Holbeinstraße

- I. Zustimmung zum Bebauungsplan (Planzeichnung und Begründung)
- II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

24. **Beschlussvorlage 2019/0260**
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl
und seine Ausschüsse
 25. **Anfrage 2019/0263**
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl
betr. Bürgermeister kämpft gegen den Klimanotstand?
 26. **Antrag 2019/0269**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen
betr. Darstellung klimarelevanter Auswirkungen
 27. **Antrag 2019/0270**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen Marl
betr. "Baumpatenschaften für ein gesundes Klima"
 28. **Antrag 2019/0271**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Röttgershof als Frauenhaus
 29. **Antrag 2019/0272**
Antrag der CDU Fraktion betr. Wiederaufnahme der Müllsortieranlage ALBA
 30. **Antrag 2019/0273**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen
 31. **Antrag 2019/0274**
Antrag der SPD-Fraktion betreffend natürliche Alternativen gegen
den Eichenprozessionsspinner
 32. **Beschlussvorlage 2019/0277**
Benennung eines Ersatzvertreters für den Verbandsausschuss
des Wasser- und Bodenverbandes Marl - West
 33. **Beschlussvorlage 2019/0278**
Benennung eines Ersatzvertreters für den Verbandsausschuss
des Wasser- und Bodenverbandes Marl - Ost
 34. Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
35. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.06.2019
 36. **Beschlussvorlage 2019/0225**
Sportstättenkonzept der Stadt Marl
Bau einer überdachten Zuschauer-Tribüne auf der Bezirkssportanlage Sinsen
 37. **Beschlussvorlage 2019/0235**
Vergabe von Fensterreinigungsarbeiten an allen städtischen Gebäuden in Marl

38. **Beschlussvorlage 2019/0237**
Bestellung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
39. **Beschlussvorlage 2019/0259**
Angelegenheit der Neuen Marler Baugesellschaft mbH
40. **Beschlussvorlage 2019/0261**
Grundstücksangelegenheiten
41. **Beschlussvorlage 2019/0268**
Angelegenheit der Neuen Marler Baugesellschaft mbH
42. **Beschlussvorlage 2019/0275**
Grundstücksregelungen Holbein- / Riegestraße
43. **Beschlussvorlage 2019/0276**
Vorbereitung und Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Strom- und Erdgasversorgung städtischer Immobilien
44. Anfragen und Mitteilungen

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VIII.**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2019 vom 02.07.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), das achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I 2460) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen OGS und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen, zu den Kosten der Tagespflege, zum Trägeranteil der Angebote der OGS und zur Verpflegung zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Auf § 2 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(1a) Für die Betreuung in Spielgruppen und gleichgestellten Einrichtungen gelten analog die Regelungen zur Kindertagespflege.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, erhalten Tagespflege oder nehmen Angebote der OGS wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich nach der Elternbeitragsstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei. Ein Kind welches sich im beitragsfreien Jahr nach Satz 1 befindet, tritt an Stelle des Zahlkinds aus Absatz 2.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr / Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch reguläre sowie unvorhergesehene Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Der Besuchszeitraum innerhalb der Sommerferien vor der Einschulung bzw. vor dem Wechsel in die weiterführende Schule des Kindes kann im Einzelfall durch den Träger der Kindertageseinrichtung/OGS eigenständig bis zum Schuleintritt/ des Wechsels des Kindes verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Beginnend mit dem Kindergarten- / Schuljahr 2017/2018 erhöht sich der Elternbeitrag jährlich dynamisch um 3%. Der Höchstbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhöht sich ab dem Schuljahr 2017/2018 auf 180.-€ und unterliegt ab dem Schuljahr 2018/2019 ebenfalls der Dynamisierung aus Satz 2. Die Beträge werden auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Anlage 1 der Satzung passt sich entsprechend ohne weitere Satzungsänderung an. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und der OGS ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Teilnahme an der Verpflegung ist bei einer Betreuung über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung und bei der Teilnahme an der OGS verpflichtend.

§ 4 – Einkommensermittlung

(1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die Pauschbeträge nach § 9a Einkommenssteuergesetz abzuziehen, wenn für den maßgeblichen Einkommenszeitraum nicht höhere, durch Steuerbescheid des Finanzamtes anerkannte, Werbungskosten nachgewiesen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind den Werbungskosten zuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch mit denen des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die sich in der Kindertagesbetreuung befinden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 4 BEEG i.H.v. 300.-€ bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150.-€) sowie der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) werden als Einkommen nicht berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zuzüglich zu erwartender Sonderzahlungen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden diese für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommensstufe 1 der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 7 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 8 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

Marl, den 02.Juli 2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2019 – Elternbeitragstabelle -

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig ab 01.08.2019

Stufe	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS						Alter des Kindes unter 2 Jahre									
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		über 45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.		über 45 Std.	
		bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.	bis 40 Std.
	Wochenstunden KiTa																
	Wochenstunden TP																
1	bis 17.500 € und § 4 (4)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	5,60 €	15,60 €	20,30 €	30,20 €	44,80 €	44,80 €	44,80 €	44,80 €	19,10 €	38,10 €	48,30 €	67,40 €	67,40 €	67,40 €	95,40 €	95,40 €
3	bis 30.000 €	13,50 €	29,10 €	36,00 €	51,50 €	74,00 €	74,00 €	74,00 €	74,00 €	41,60 €	75,20 €	90,90 €	124,50 €	124,50 €	124,50 €	175,00 €	175,00 €
4	bis 35.000 €	15,60 €	32,80 €	40,50 €	58,30 €	83,00 €	83,00 €	83,00 €	83,00 €	50,50 €	89,80 €	110,00 €	149,20 €	149,20 €	149,20 €	208,70 €	208,70 €
5	bis 40.000 €	31,40 €	58,30 €	70,80 €	97,50 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	69,70 €	122,30 €	148,10 €	200,70 €	200,70 €	200,70 €	279,30 €	279,30 €
6	bis 45.000 €	36,90 €	68,50 €	83,00 €	114,50 €	160,50 €	160,50 €	160,50 €	160,50 €	82,00 €	142,50 €	171,60 €	232,20 €	232,20 €	232,20 €	322,90 €	322,90 €
7	bis 50.000 €	40,50 €	72,90 €	88,60 €	121,10 €	170,40 €	170,40 €	170,40 €	170,40 €	93,20 €	161,40 €	195,30 €	263,60 €	263,60 €	263,60 €	365,60 €	365,60 €
8	bis 60.000 €	55,10 €	97,50 €	118,80 €	161,40 €	225,50 €	225,50 €	225,50 €	225,50 €	111,10 €	190,70 €	229,90 €	309,50 €	309,50 €	309,50 €	429,50 €	429,50 €
9	bis 70.000 €	72,90 €	126,80 €	153,70 €	208,70 €	290,50 €	290,50 €	290,50 €	290,50 €	133,50 €	228,90 €	275,90 €	371,20 €	371,20 €	371,20 €	513,50 €	513,50 €
10	bis 80.000 €	87,40 €	151,50 €	182,80 €	246,80 €	343,20 €	343,20 €	343,20 €	343,20 €	153,70 €	262,40 €	316,20 €	425,10 €	425,10 €	425,10 €	587,50 €	587,50 €
11	bis 90.000 €	104,30 €	180,60 €	217,50 €	293,90 €	407,00 €	407,00 €	407,00 €	407,00 €	177,20 €	300,50 €	362,20 €	486,50 €	486,50 €	486,50 €	672,70 €	672,70 €
12	bis 100.000 €	124,50 €	214,10 €	257,90 €	347,50 €	481,20 €	481,20 €	481,20 €	481,20 €	203,00 €	344,10 €	413,70 €	555,20 €	555,20 €	555,20 €	767,00 €	767,00 €
13	bis 125.000 €	148,10 €	252,30 €	303,90 €	408,10 €	565,10 €	565,10 €	565,10 €	565,10 €	231,00 €	391,40 €	470,90 €	631,30 €	631,30 €	631,30 €	871,20 €	871,20 €
14	über 125.000 €	173,90 €	295,00 €	355,40 €	477,60 €	660,50 €	660,50 €	660,50 €	660,50 €	262,40 €	444,20 €	533,90 €	715,40 €	715,40 €	715,40 €	986,60 €	986,60 €

Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2019
–Verpflegungsbeitragstabelle–

Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig seit dem 01.08.2011

Regelbeitrag	46,00 €
--------------	---------

Für Berechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich der Verpflegungsbeitrag nach den gesonderten Regelungen zwischen den Leistungsträgern und der Stadt Marl.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2019 vom 02.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 02.07.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister